



Abb. 1: Der sehr starke Stämmling aus einer ca. 10 m vom Wirtschaftsweg entfernten Buche ragte über die Straße bis auf das gegenüberliegende Feld.

Ein Urteil mit Folgen?

Der Unfall von Meschede

Von Helge Breloer, Dortmund

Der in Forstkreisen bundesweit für Unruhe sorgende Unfall von Meschede ist hinsichtlich der Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche der verunglückten Radfahrerin vom Grundsatz her inzwischen vom Oberlandesgericht (OLG) Hamm in einem 36 Seiten langen Urteil vom 30.3.2007 (13 U 62/06) entschieden. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig, sondern die Sache ist zurzeit beim BGH anhängig (Nichtzulassungsbeschwerde). Das OLG Hamm hat der bei einem Astausbruch aus einer Buche (Abb. 1) am Waldrand schwer verletzten jungen Frau Schadensersatz und Schmerzensgeld zugesprochen und diese Ansprüche mit der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht des (ursprünglichen) Waldeigentümers begründet. Das Urteil wird im Fall der Rechtskraft Auswirkungen auf die Kontroll- und Sicherungspflichten der Waldeigentümer haben. Die Entscheidungsgründe dürfen aber keinesfalls verallgemeinert werden, denn es handelt sich (wie auch das OLG im Urteil ausdrücklich betont) um einen „außergewöhnlichen Sachverhalt“, allerdings nach Ansicht des OLG „ohne grundsätzliche Bedeutung, die die Entscheidung des Revisionsgerichts nicht erfordert.“

Der Fall

Am 3. August 2003 befuhren drei junge Radfahrer einen schmalen, asphaltierten Wirtschaftsweg von Meschede nach Berghausen, der in freier Landschaft und hier an einem hauptsächlich mit alten Buchen bestandenen Waldstück vorbeiführte (Abb. 2). Als den Radfahrern nach einer scharfen Kur-

ve auf der ansteigenden Straße ein Milchtankwagen entgegenkam, hielt die voraus fahrende Klägerin auf dem rechten Bankett an. Während der Lkw vorbeifuhr, brach aus einer alten und mächtigen, 9 bis 10 m von dem Wirtschaftsweg entfernten Buche ein sehr starker Stämmling aus, der über die Straße bis auf das gegenüberliegende Feld ragte. Er begrub die Klägerin unter sich, die schwerste Verletzungen davontrug und zeitlebens an den Rollstuhl gefesselt sein wird. Das tragische Schicksal der Klägerin ist mit Sicherheit nicht ohne Einfluss auf die Entscheidung des OLG geblieben.

H. Breloer ist Ass. jur. und öbv. Baumsachverständige.

¹⁾ Auf die eigentumsrechtlichen Besonderheiten dieses Falles wird hier nicht näher eingegangen.

Die Entscheidung

Das Gericht hat unter anderem festgestellt, das der ursprüngliche Waldeigentümer¹⁾, aber auch der Lkw-Fahrer und die hinter ihm stehende Versicherung „gesamtschuldnerisch verpflichtet sind, der Klägerin sämtliche materiellen und zukünftige immaterielle Schäden aus dem Unfall vom 3.8.2003 zu ersetzen.“ Über die Höhe der Ansprüche wurde noch nicht abschließend entschieden. Die Klage gegen den zuständigen Baumkontrolleur wurde aus prozessrechtlichen Erwägungen abgewiesen, weil er erst im Laufe des Prozesses mit der Klage überzogen wurde.

Mögliche Auswirkungen

Für die Verkehrssicherungspflicht der Waldeigentümer und die zukünftige Praxis der Baumkontrollen können die nachfolgenden Ausführungen bei Rechtskraft des Urteils von Bedeutung sein.

a) Waldbäume an öffentlichen Straßen

Die erste Feststellung des OLG geht dahin, dass an öffentlichen Straßen wie auch für diesen Wirtschaftsweg allein die Maßstäbe der Straßenverkehrssicherungspflicht gelten und nicht (etwa weil es sich um einen Waldrandbaum handelte) die Maßstäbe der Verkehrssicherungspflicht im Wald. Wie sich aus den nicht immer ganz widerspruchsfreien Begründungen des Urteils ergibt, macht das Gericht in diesem Fall

letztlich keine Unterschiede hinsichtlich des Standortes des Baumes und vor allem der Verkehrshäufigkeit.

Die Verkehrshäufigkeit gehört aber mit zu den Kriterien, nach denen sich die Verkehrssicherungspflicht und damit die Intensität der Baumkontrollen richten. In der Rechtsprechung ist die Verkehrshäufigkeit sogar ein Hauptkriterium zur Beantwortung der Frage nach der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht beim Lichtraumprofil.

Weder die gegebenen Verkehrsbeschränkungen noch die geringe Frequentierung des Wirtschaftsweges spielen in der Entscheidung des OLG Hamm eine maßgebende Rolle, wobei das Gericht stets davon ausgeht, dass sich der Verkehrsteilnehmer nicht selbst auf die Gefahren von Waldrandbäumen einstellen könne.

„Wo besonders schwere Schäden drohen oder wenn eine hohe Wahrscheinlichkeit für einen konkreten Schadenseintritt besteht und soweit der jeweilige Verkehr sich nicht selbst auf Gefahren einzustellen vermag, ist ihm (Anm.: dem verkehrssicherungspflichtigen Waldeigentümer) eine hohe Intensität und ein hoher Aufwand im Rahmen der Gefahrvermeidung zuzumuten, der nicht dadurch eingeschränkt war, dass der Weg auch nur eine untergeordnete Verkehrsbedeutung hatte. Keinesfalls war vor allem der Aufwand für die Erkennung des Ausmaßes der Gefahr, die von dem Stämmeling ausging, eingeschränkt, zumal dieser, wie noch darzulegen ist, schon durch seinen Wuchs und sein äußeres Erscheinungsbild ein besonderes Gefahrenpotenzial verriet.“

Hier ist anzumerken, dass diese Begründung ein hohes Unsicherheitspotenzial für die Waldeigentümer enthält, denn unter den tausenden von Waldrandbäumen gibt es immer ausbruchgefährdete und umsturzgefährdete Bäume, von denen eine große Gefahr ausgeht. Die Erkennbarkeit der Gefahr und vor allem die mit der Erkennbarkeit untrennbar verbundene Sicherungspflicht, hängen aber sehr wohl vom Standort des Waldrandbaumes an öffentlichen Straßen und deren Frequentierung ab. Je entlegener die an den Waldrand grenzende öffentliche Straße oder der öffentliche Weg liegt, desto geringer ist der erforderliche Kontroll- und Sicherungsaufwand und umso höher ist die eigene Pflicht des Verkehrsteilnehmers, aufmerksam zu sein und sich vor Gefahren zu schützen.

Eine solche Pflicht hat das OLG deshalb verneint, weil das Ausbruchrisiko des Stämmelings für die Klägerin nicht erkennbar war, was zutrifft, und sie auf ein solches Risiko als Benutzerin des Weges nicht achten musste, was zu hinterfragen ist.

Das kann zumindest nicht einfach im Raum stehen bleiben, weil gerade bei einem so entlegenen Wirtschaftsweg zu prüfen ist, ob der Verkehrsteilnehmer nicht

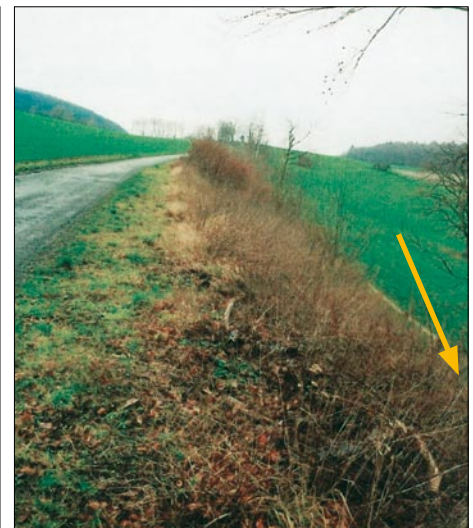


Abb. 2: Die Unglückstelle an dem Wirtschaftsweg mit eingeschränktem Verkehr damals und heute – inzwischen wurden die Buche und alle stärkeren Bäume gefällt. Fotos: H. Breloer und Sachverständiger A

auf die natürlichen Gefahren achten muss, die von einem alten Waldbestand an einem schmalen Wirtschaftsweg fernab jeder Bebauung ausgehen. Und der Ausbruch eines Stämmelings aus einer alten Buche am Waldrand ist eine natürliche Gefahr, welcher die Waldeigentümer eben nicht an allen tausenden von Kilometern öffentlicher Straßen begegnen können, gleichgültig, ob dem einzelnen Waldeigentümer ein überschaubares oder ein sehr großes Waldareal gehört, worauf das OLG an anderer Stelle unzutreffend abstellt.

Wie schon der BGH in seinem Grundsatzzurteil von 1965 festgestellt hat, kann eine Straße nicht völlig frei von Gefahren sein. Ein solcher Zustand lässt sich einfach nicht erreichen, und hinsichtlich der Kontroll- und Sicherungspflicht gibt es eine Abstufung, die auch bei einem tragischen Ausgang eines Schadensfalles nicht umgangen werden darf.

In diesem Zusammenhang kann es die Waldeigentümer kaum beruhigen, wenn das Gericht unter Bezugnahme auf ein älteres Urteil feststellt, dass abweichend von der Verkehrssicherungspflicht an öffentlichen Straßen die Verkehrssicherungspflicht

des Waldeigentümers im Bestand sich nur auf untypische Gefahren beschränkt. Die im Urteil wiederkehrende haftungsrechtliche Abgrenzung hinsichtlich der speziellen Verkehrseröffnung im Wald ist heute überholt, weil nach der BGH-Rechtsprechung schon lange feststeht, dass das in den Waldgesetzen geregelte Betretungsrecht keinen Einfluss auf die allgemeine Verkehrssicherungspflicht des Waldeigentümers hat. Das OLG Hamm führt hier aus:

„Eine Verkehrssicherungs- und Haftungspflicht des Waldeigentümers für typische Waldgefahren besteht grundsätzlich nicht. Typische Waldgefahren, zu denen auch mangelnde Standfestigkeit von Bäumen abseits von Verkehrsflächen zählen, gehören zu dem vom Waldbesucher übernommenen Risiko, der Waldbesuch erfolgt vielmehr auf dessen eigene Gefahr. Von besonderen Ausnahmesituationen abgesehen ist der Waldeigentümer für Waldbesucher nicht verkehrssicherungspflichtig (OLG Hamm VersR 1985, 597).“

b) Kontrollen von Waldbäumen an Straßen zweimal im Jahr?

Da im Gegensatz dazu für Waldbäume an öffentlichen Straßen wie auch an diesem

Wirtschaftsweg nach Ansicht des OLG Hamm die allgemeinen Grundsätze der Straßenverkehrssicherungspflicht gelten, hält das OLG auch die Forderung des Landgerichts Arnberg in der erstinstanzlichen Entscheidung für gerechtfertigt, dass „eine äußere Sichtprüfung, bezogen auf die Gesundheit und Standsicherheit, zweimal jährlich in belaubtem und unbelaubtem Zustand“ erforderlich ist, wobei entsprechende OLG-Urteile zitiert werden. Diese allgemeine Forderung ist aus fachlicher Sicht inakzeptabel und auch aus rechtlicher Sicht nicht haltbar, wie das nachfolgende BGH-Urteil zeigt. Bereits die Ungefährlichkeit junger und kleiner Straßenbäume beweist, dass hier sehr wohl Differenzierungen auch und gerade hinsichtlich der Zeiträume erforderlich sind, wie sie schon lange in Fachkreisen und jetzt auch in der Baumkontrollrichtlinie der FLL gefordert werden. Es kann keine allgemeine Forderung geben, zweimal im Jahr Bäume an öffentlichen Straßen zu kontrollieren. Das sieht ganz offensichtlich auch der BGH so, der in seinem Urteil vom 2. Juli 2004 (AUR 3/2005, 104; WF 4/2004, 171) unter Bezugnahme auf den roten Faden der Verfasserin ausführt:

„Wie oft und in welcher Intensität solche Baumkontrollen durchzuführen sind, lässt sich nicht generell beantworten. Ihre Häufigkeit und ihr Umfang sind von dem Alter und Zustand des Baumes sowie seinem Standort abhängig (BRE-LOER, Wertermittlungsforum 2004, 3, 8).“

b) Keine „Sicherheitsunterschiede innerhalb der Kulturlandschaft“

Die Forderung nach Übernahme der Grundsätze der Verkehrssicherungspflicht für Straßenbäume auch auf die Verkehrssicherungspflicht für Waldrandbäume an Straßen einschließlich zweimal jährlicher Baumkontrolle überschreitet nach Ansicht des OLG Hamm nicht das Verhältnismäßigkeitsgebot der Güter- und Interessenabwägung. In der Ausformung der Verkehrssicherungspflichten gelte zwar auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der Zumutbarkeit des Aufwandes für den Gefahrenabwendungs-erfolg, also des Sicherungsaufwandes. Das bedeute aber nur, dass der Eigentümer eines Waldgrundstücks nicht stärker belastet werden solle, als zur Wahrung der Schutzgüter (z.B. Unversehrtheit der Verkehrsteilnehmer) erforderlich ist. „Keinesfalls ist hinzunehmen, dass Inhalt und Maß der Sicherungspflicht im Einzelfall dadurch bestimmt wird, wie groß der Bestand eines Eigentümers ist.“ Das OLG ist hier ausdrücklich dem Einwand des Waldeigentümers entgegengetreten, dass an seinen Waldbeständen viele Kilometer öffentlicher Straßen verliefen. „Mit

diesem Argument können Sicherheitsunterschiede innerhalb der Kulturlandschaft nicht hingenommen werden.“

Wie schon ausgeführt, geht diese Argumentation an den allgemein gültigen Kriterien der Verkehrssicherungspflicht vorbei. Es kommt auf die Lage des Waldes und der durch ihn führenden öffentlichen Straßen innerhalb der „Kulturlandschaft“ an, sonst werden wie hier die Grundsätze der Verkehrssicherungspflicht verwischt. Auch innerhalb der „Kulturlandschaft“ gibt es unterschiedliche Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht.

c) Einstandspflicht des Waldeigentümers für seine Baumkontrolleure

Der Waldeigentümer als Verkehrssicherungspflichtiger hat dafür einzustehen, dass die notwendigen (und zwar in jedem Einzelfall unterschiedlich zu beurteilenden) Baumkontrollen und Sicherungsmaßnahmen ordnungsgemäß ausgeführt werden. Seine Verkehrssicherungspflichten kann der Waldeigentümer übertragen, wie dies auch hier geschehen war. In jedem Fall trifft ihn, so das OLG Hamm, „die Verpflichtung für eine geeignete Organisation der Gefahrenabwehr zu sorgen, und soweit er dies nicht veranlasste, seine Einstandspflicht nach § 831 BGB.“

Der beklagte Waldeigentümer hat im vorliegenden Fall nicht nachweisen können, dass er die jeweils vor Ort tätigen Baumkontrolleure ausreichend überwacht hatte. Gerade der Umfang der Sicherungsüberwachung, die der beklagte Waldeigentümer dem Forstamt übertragen hatte, begründete nach Ansicht des OLG die Gefahr, dass in der Routine sich Fehler einschleichen. Das OLG stellt dazu fest:

„Dies wurde geradezu durch die formalistische Meldung über Kontrollen, die inhaltlich völlig belanglos blieben und routinemäßig übersandt wurden, gefördert.“

Ohne Nachweis einer fortdauernden und planmäßigen Kontrolle, wann genau welcher Abschnitt wie kontrolliert wurde, hätte der beklagte Waldeigentümer überhaupt kein Bild gewinnen können, „ob die von ihm delegierte Sicherung und Überwachung der in die Straßenräume ragenden Bäume zuverlässig ausgeführt wird.“

Das ist im Ansatz mit Sicherheit zutreffend und wird die Waldeigentümer vor allem großer Waldbestände in Zukunft wahrscheinlich zu einer strafferen Organisation veranlassen.

Auch die weitere Begründung des OLG Hamm nimmt den Waldeigentümer in eine strenge Pflicht, die nicht ohne Auswirkungen auf die Praxis der Baumkontrollen bleiben wird. Der beklagte Waldeigentü-

mer hatte vorgebracht, „dass der Baum von der Straße aus nicht recht zu sehen gewesen sei“, was den Tatsachen entspricht. Das OLG meint hierzu: „Dies spricht dafür, dass schon keine klaren Vorstellungen über Inhalt und Bedeutung der vorzunehmenden Aufgaben bestanden.“

An anderer Stelle führt das OLG in diesem Zusammenhang aus, dass es nicht darauf ankomme, ob die Problematik des Baumes von der Straße aus erkennbar gewesen sei. Dann hätte eben so weit in den Baumbestand hinein gegangen werden müssen, dass mit einer visuellen Untersuchung alle Gefahren abgeklärt werden konnten.

Diese Argumentation erinnert an die heftig kritisierte Äußerung des OLG Brandenburg, das in einem Urteil vom 7. März 2000 (2 U 58/99) den Einsatz eines Hubsteigers zur Sichtkontrolle von Straßenbäumen gefordert hatte, wenn denn die Bäume so hoch sind, dass man von der Straße bzw. vom Boden aus nicht in die Krone hinein sehen konnte. Auch das OLG Hamm verlangt hier die Einzeluntersuchung aller Waldrandbäume, ohne die von der Rechtsprechung herausgearbeiteten und im roten Faden zusammengefassten Kriterien letztlich wirklich zu berücksichtigen.

Auf die Waldeigentümer kommt (zumindest im Bezirk des OLG Hamm) bei Rechtskraft des Urteils die Aufgabe zu, jeden Baum im Randbereich von öffentlichen Straßen, selbst wenn diese in weit entlegenen Gegenden an Wäldern vorbeiführen, einzeln visuell zu untersuchen. Der Waldeigentümer muss diese Untersuchungen auch hinreichend dokumentieren und, wenn er diese Aufgaben delegiert hat, ihre Durchführung nachweislich überprüfen.

d) Zum Astausbruch

Die voll belaubte Buche mit dem weit über den Wirtschaftsweg ragenden und über der Radfahrerin ausgebrochenen Stämmeling wies im Stammbereich verschiedene Defektsymptome auf, die von den Sachverständigen ausführlich beschrieben wurden. Nur der Erstgutachter hatte den Unfallbaum gesehen, welcher später beseitigt wurde. Zunächst wird im Urteil vermerkt, dass es sich um einen äußerlich vitalen Baum handelte, der keinen kranken Eindruck machte. Dann heißt es weiter, dass der Sachverständige A in seinem Erstgutachten festgestellt habe, dass „nicht feststellbar sei, ob vor dem Unfall an dem Baum ein erkennbarer Riss vorgelegen habe und akute Bruchgefahr bestand.“

Im Zweitgutachten des Sachverständigen A und dem späteren OLG-Gutachten

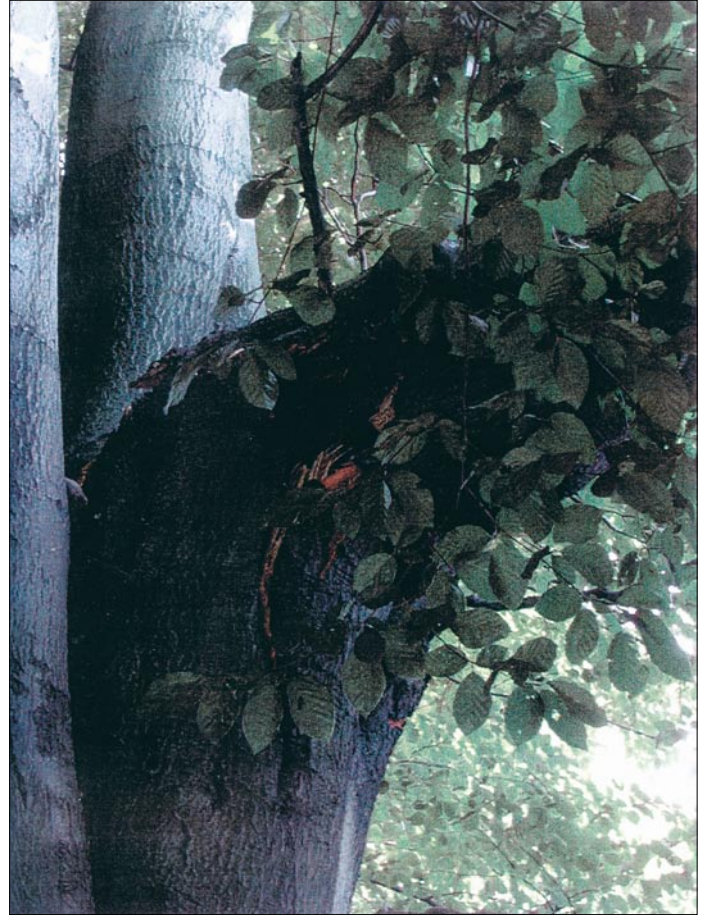


Abb. 3: Der Ausbruch erfolgte aus einem Druckzwiesel. Von unten zeigte der in fast 4 m Höhe ausgebrochene Stämmling ein intaktes Rindenbild. Nach dem Ausbruch wurde die wahrscheinlich seit langem vorhandene Fäule und Morschung in diesem Bereich sichtbar. Die Astanbindung war die eines typischen Druckzwiesels mit eingewachsener Rinde und auch mit dem typischen „Zwieselohr“, das allerdings sehr gering ausgeprägt war. Auf der vom Weg abgewandten Seite hatte sich „im unteren Stammbereich einseitig eine deutliche Stammausformung ähnlich einer Rippe ausgebildet.“

des Sachverständigen B wird allerdings immer eindeutiger von einer Erkennbarkeit der Ausbruchgefahr und (nicht vorhandenen, Anm. d. Verf.) Rissen ausgegangen und die Buche als „höchst gefährlich“ eingestuft. Die Buche wies offensichtlich Defekte auf, wie auf zahlreichen Fotos erkennbar ist und im Urteil mit dem Gutachten des Sachverständigen A wie folgt beschrieben wird.

„Betrachtet man den Schadensbaum einmal aus der Nähe, so zeigt sich, dass er im unteren Stammbereich einseitig eine deutliche Stammschwächung ähnlich einer Rippe ausgebildet hat (auf der Südseite).“

Später hat der Sachverständige A noch nässende Stellen und beginnende Fäulen im Verlauf der Rindenüberwallungen unterhalb dieser Rippe festgestellt. Aber diese Defektsymptome befanden sich gerade nicht auf der südlichen und dem Wirtschaftsweg zugewandten Seite, wie auch der Sachverständige A bereits korrigiert hatte, sondern auf der nördlichen und von dem Wirtschaftsweg abgewandten Seite. Außerdem hatten diese Defekte, die in den Gutachten, in der mündlichen Verhandlung und in den Urteilsgründen mit teils wörtlichem Bezug auf die Gutachten ausführlich und als große Gefahr beschrieben werden, nicht zu dem Ausbruch des unfallverursachenden Stämmchens geführt.

Der Ausbruch erfolgt hier aus einem Druckzwiesel auf der entgegengesetzten Seite der Defektsymptome, und zwar wahrscheinlich wegen bereits seit langem vorhandener Fäule und Morschung in diesem Bereich. Die Astanbindung war die eines typischen Druckzwiesels mit eingewachsener Rinde und auch mit dem typischen „Zwieselohr“, das allerdings sehr gering an dieser Stelle ausgeprägt war. Von unten zeigte der in fast 4 m Höhe ausgebrochene Stämmchen überdies ein intaktes Rindenbild.

Die entscheidende Frage musste lauten, ob der Baumkontrolleur den bevorstehenden Ausbruch an dieser Stelle und in diesem Umfeld vor dem Unfall vom Boden aus erkennen konnte bzw. musste. Das OLG hat diese Frage unter Hinweis auf die Gutachten der beiden Sachverständigen mit ausführlichen Beschreibungen der Gefährlichkeit von Druckzwieselungen bejaht, wobei die Begründung des Gerichts auf Seite 23 der Urteilsgründe in sich widersprüchlich und in einem Punkt auch falsch sind.

Den Nachweis der Erkennbarkeit der Gefahr sieht das OLG Hamm unter anderem in der Beurteilung des Sachverständigen B, der festgestellt habe, *„dass es sich eindeutig um einen Zwiesel ohne Ohren gehandelt habe, also um einen Zwiesel, der ein maximales Risiko darstelle, weil*

es erkennbar an den cirkum ferentiellen Zuggurten durch Ohren gefehlt habe.“ Die Fotos beweisen jedoch eindeutig, dass eine geringe „Ohrenbildung“ bereits vorhanden war (Abb. 3).

Das OLG kommt letztlich zu dem Schluss, dass die insgesamt mit Defekten behaftete Buche den Baumkontrolleur hätte veranlassen müssen, die Astanbindung des später ausgebrochenen Stämmchens genauer zu überprüfen, zumal dieser Stämmchen so weit und auffällig über den Wirtschaftsweg ragte. Dazu bedurfte es aber besonderer Fachkunde des Baumkontrolleurs, da der ausgebrochene Stämmchen für sich gesehen vom Boden aus keine bzw. in der geringen Ausprägung des Zwieselohres kaum wahrnehmbare Defektsymptome zeigte. Eine fachlich richtige Beurteilung dieser Astanbindung setzt das ganze, über viele Seiten dargelegte Fachwissen von Sachverständigen voraus.

Ergebnis

Das Urteil des OLG Hamm wird weitreichende Folgen für die Waldeigentümer haben, wenn es rechtskräftig werden sollte. Auch wenn das OLG Hamm auf einen außergewöhnlichen Sachverhalt hinweist, sind mit diesem Urteil die Weichen zu einer verschärften Haftung und zu erhöhten Sicherheitsanforderungen gestellt.

Der äußerst tragische Ausgang dieses Unfalls, bei dem das Leben einer jungen Frau zerstört wurde, ist mit Sicherheit nicht ohne Einfluss auf die Entscheidung des Gerichts geblieben. Dennoch bleibt die Urteilsbegründung sowohl aus rechtlicher als auch aus fachlicher Sicht kritisch zu hinterfragen.

- **Aus rechtlicher Sicht** ist festzustellen, dass die Tatsache der von dem Baum ausgehenden Gefahr über alle anderen Überlegungen gestellt wurde und ihre Abwendung zu einer bedingungslosen Forderung erhoben wurde. Das kann auch nach der Rechtsprechung des BGH nicht sein, denn *„eine Straße kann nicht völlig frei von Gefahren sein. Ein solcher Zustand lässt sich einfach nicht erreichen.“* (BGH NJW 1965, 815). Die Möglichkeit der Gefahrenabwehr ist nach bestimmten Kriterien, wie sie von der Rechtsprechung entwickelt und im roten Faden zusammengefasst wurden, zu überprüfen. Das ist in diesem Urteil nur sehr bedingt geschehen.

- **Aus fachlicher Sicht** ist festzustellen, dass die Zwieselproblematik nicht ausreichend gewürdigt wurde. Die Gefahr des Druckzwiesels wurde weiterhin überbewertet und aus der grundsätzlich richtigen

Einschätzung des Baumkontrolleurs wurde sogar zu Unrecht ein Schuldvorwurf gegen den beklagten Waldeigentümer hergeleitet. Der Baumkontrolleur hatte zu Protokoll gegeben, *„Druckzwiesel seien für sich keine ausreichenden Anzeichen dafür, dass der Baum einer weiteren besonderen Kontrolle bedürfe“* (S. 27 des Urteils). Diese Aussage ist fachlich absolut zutreffend, und zwar unter der (vom Baumkontrolleur auch gemachten) Einschränkung: *„für sich“* genommen. Wie in AFZ-DerWald Nr. 8/2007, Seite 406, erst kürzlich nachgewiesen wurde, gibt es zwar instabile, aber eben auch stabile Druckzwiesel, und Bäume mit stabilen Druckzwieselungen stehen mehr als tausendfach im Wald. Sie bedürfen keineswegs grundsätzlich einer „weiteren besonderen Kontrolle“.

Auffallend an dem Urteil des OLG Hamm ist ferner, dass alle Feststellungen der verschiedenen Sachverständigen hinsichtlich der Erkennbarkeit der Gefahr auch von dem Baumkontrolleur verlangt wurden. Das Gericht hat zwar die Einschränkung gemacht, dass diese Sachverständigenäußerungen auf nachträglichen Feststellungen beruhen, gleichwohl aber von dem Baumkontrolleur die Erkennbarkeit der Gefahr bereits vor dem Unfall verlangt.

Die Auswirkungen dieses Urteils, wenn es rechtskräftig wird, bestehen für die Waldeigentümer darin, dass in Zukunft an allen öffentlichen Straßen nach der Forderung des OLG Hamm Waldrandbäume einzeln zu überprüfen sind, gleichgültig wie weit entlegen sich diese Straßen befinden und in welchem Maße sie frequentiert werden. Dabei sind alle alten und auch nur irgendwie verdächtigen Bäume im Waldrandbestand zunächst einzeln auszumachen und dann zu untersuchen. Wenn es zu einem Unfall mit Körperverletzung oder noch tragischerem Ausgang kommt, muss der Waldeigentümer damit rechnen, dass er sich kaum bzw. nur unter erschwerten Voraussetzungen entlasten kann.

Den Waldeigentümern kann nur empfohlen werden, für die erforderlichen (und bei Rechtskraft des Urteils sehr umfangreichen) Baumkontrollen geschulte Baumkontrolleure einzusetzen, diese entsprechend einzuweisen und vor allem zu überwachen und für eine nachvollziehbare Dokumentation zu sorgen.

Allerdings steht zu befürchten, dass nicht alle der heutzutage bereits über die Maßen belasteten Waldeigentümer diesen Anforderungen in vollem Umfang nachkommen können und wieder letztlich die Bäume Opfer einer solchen Entwicklung werden. ◀